Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 3 (1947)
Heft: 1

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehen. Sonst müßte man ja auch sagen können: „Man sah einer um der andere weggehen“ und „Einer nach der andere ging weg.“ Der Fehler wird aus der Mundart stammen, verrät aber ein ungepflegtes Sprachgefühl; er stammt sicher nicht von Ihnen, und Sie wollten gewiß nur die Bestätigung, daß es ein Fehler war.

A. H., R. Das schöne deutsche Wort Quacksalber ist im 16. Jahrhundert aus dem Niederländischen heraufgekommen (der älteste deutsche Beleg steht bei Fischart 1570), allwo kwaken wie das deutsche quaken den Gesang der Frösche bezeichnet und kwakken dann auch soviel heißt wie schwatzen, prahlen. Niederländisch zalf ist die Salbe, Salber der Salbenkrämer oder der Arzt. Der Quacksalber ist also der prahlerische Salbenkrämer oder Arzt, ganz kurz: der Prahlarzt. Auch die Engländer haben das Wort: quacksalver oder quackdoctor, auch verkürzt zu quack, in derselben Bedeutung, dann auch allgemeiner für den Marktschreier, Pfuscher, Schwindler. Es kommt auch im Dänischen vor (kvaksalver) und im Schwedischen (qvacksalvare). Das ursprünglich niederländische Wort scheint sich also ziemlich allgemein bewährt zu haben.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 7. Aufgabe

Aus den Verhandlungen eines Gemeinderates wird uns also berichtet:

„Gestützt auf einen Antrag des Mietamtes beschließt der Gemeinderat, den Regierungsrat des Kantons Zürich zu ersuchen, die Gemeinde zu ermächtigen, den ordentlichen Umzugstermin vom 1. Oktober 1946 in einzelnen Fällen um längstens 6 Monate aufzuschieben.“

Niemand wird den Satz mit den drei Nennformen mit „zu“ schön finden. Er klingt schon häßlich; es wirkt auch langweilig und blöde, daß die drei Tätigkeiten mit dem billigsten sprachlichen Mittel aneinander gehängt werden. Der Satz ist nicht einmal sehr klar; denn wer ihn zum erstenmal gelesen hat, dem wirbeln Mietamt, Gemeinde- und Regierungsrat durcheinander, und er fragt sich: Wer beantragt? Wer beschließt? Wer ersucht? Wer ermächtigt? Wer schiebt auf? — Wie machen wir das besser? Vor allem müssen wir sehen, wie wir eine, womöglich zwei der „Zu-Formen“ wegbringen. Ein gutes Mittel ist in solchen Fällen die Auflösung in zwei Sätze; der Amtsstil leidet ja im allgemeinen an großer „Einsatzbereitschaft“. So haben auch zwei Teilnehmer die Aufgabe gelöst. Beide widmen den ersten Satz dem Antrag des Mietamtes an den Gemeinderat; beim einen lautet dieser Antrag einfach: „den Termin aufzuschieben“, beim andern etwas umständlicher: „es sei der Termin aufzuschieben“. Der zweite Satz gilt dann dem Gesuch des Gemeinderates an den Regierungsrat,

wobei natürlich der Sinn des mietamtlichen Antrages wiederholt werden muß. Beim einen beschließt der Gemeinderat einfach, den Regierungsrat „um eine entsprechende Ermächtigung zu ersuchen", beim andern, etwas umständlicher und kanzleimäßiger: „beim Regierungsrat um eine dahingehende Ermächtigung nachzusuchen". Beide Fassungen sind annehmbar, die erste noch etwas besser. Wenn man aber alles ohne Nachteil in einen Satz fassen kann, ist das wohl noch vorzuziehen. Dabei wird man sehen müssen, wie man das Wünschenswerte, Gebührende oder Notwendige, das in der Nennform mit „zu" liegt, anders ausdrücken kann. Einige Teilnehmer bedienen sich der Hilfszeitwörter und lassen den Gemeinderat beschließen, „es solle der Regierungsrat ersucht werden, er möge die Gemeinde ermächtigen" o. ä. Andere verwandeln die Nennform „ermächtigen" in das Hauptwort „Ermächtigung", um die ersucht wird. Ein anderer wünscht, der Gemeinderat möge „zum Aufschub" ermächtigt werden, was auch möglich ist; nur ist die Wortfolge: (Antrag:) „die Gemeinde zum Aufschub des ordentlichen Umzugstermins vom 1. Oktober in einzelnen Fällen ... zu ermächtigen" ungeschickt; die „einzelnen Fälle" sollten gleich nach „Gemeinde" kommen. Etwas politisch gewaltsam ist wohl der Vorschlag: „Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat auf Empfehlung des Mietamtes"; denn der Gemeinderat hat hier keinen Antrag zu stellen, sondern nur ein höfliches Gesuch; das kann er „auf Antrag" des Mietamtes. Da der Satz unter dem Titel „Aus den Verhandlungen des Gemeinderates" steht, braucht man nicht unbedingt zu sagen, der Gemeinderat habe beschlossen, den Regierungsrat zu ersuchen; es genügt zur Not: „Der Gemeinderat ersucht den Regierungsrat"; immerhin ist das Gesuch ja noch nicht geschrieben und eingereicht. Glücklicher ist der Kürzungsvorschlag: „Der Gemeinderat beschließt ein Gesuch an den Regierungsrat"; denn so gut wie man ein Gesetz, eine Teuerungszulage, eine Stempelabgabe beschließen kann, kann man auch ein Gesuch beschließen.

Soviel zur Hauptsache. Im Gegensatz zu dem unbeholfenen Aufbau (wenn man von Bau und nicht bloß von einer Anhäufung von „Baumaterialien" sprechen will) steht dann der bürokratische Schwulst, mit dem der Bau „verziert" ist: Der Gemeinderat beschließt nämlich nicht einfach „gemäß" oder noch einfacher „auf Antrag" des Mietamtes, sondern „gestützt auf einen Antrag des Mietamtes". (Es fehlt nur noch, daß es „ein dahingehender Antrag" war.) Braucht der Rat diesen Antrag wirklich als starke Stütze, ohne die er zusammenbrechen würde unter der ungeheuren Verantwortung? Ferner: welchen Regierungsrat beschließt dieser zürcherische Gemeinderat zu ersuchen? Nicht etwa den von Inner-Rhoden oder Freiburg, sondern ausgerechnet den von Zürich! Wirklich merkwürdig! Wichtiger als diese Selbstverständlichkeit wäre gewesen, die Hauptsache etwas genauer auszudrücken und nicht bloß von „einzelnen", sondern von „besondern Fällen" zu sprechen. In „einzelnen Fällen"

könnte die Entscheidung von der Laune und dem bloßen Belieben des Mietamtes abhangen; für „besondere Fälle“ müßte der Rat die Besonderheit und damit die Berechtigung zur Verschiebung nachweisen. Endlich: Eigentlich wird ja gar nicht der Umzugstermin verschoben, sondern der Umzug; der Termin wird hinausgeschoben.

Wir wissen nicht, wieviele „Schönheiten“ dieses Satzes dem Gemeindeschreiber, wieviele erst dem Berichterstatter zu verdanken sind. Wenn wir alle guten Vorschläge der acht Teilnehmer verbinden, ergibt sich etwa folgende, von 35 auf 29 Wörter verkürzte und trotzdem (oder gerade deswegen) leichtverständliche Form: „Auf Antrag des Mietamtes beschließt der Gemeinderat ein Gesuch an den Regierungsrat um die Ermächtigung, den ordentlichen Umzugstermin vom 1. Oktober 1946 in besondern Fällen um längstens 6 Monate hinauszuschieben.“ Zugegeben: diese Fassung nähert sich der Hauptwörtersucht, ist aber doch wohl das kleinere Übel.

Zur Erheiterung

(Aus dem Nebelspalter)

Französischunterricht. Eine Gruppe französischer Studenten besucht in Zürich ein neues Schulhaus und wohnt dort einer Französischstunde bei. Auf die Bitte des Lehrers unterrichtet die Leiterin der Gruppe (eine Lehrerin vom Institut Phonétique de Paris) die Klasse eine Zeitlang. Es geht naturgemäß etwas schnell; die Schüler haben Mühe. — Nachdem die Besucher fort sind, sagt ein Schüler treuherzig zu seinem Lehrer: „Sie chönd aber vill besser Französisch als die Frau, wo da mit öis Schuel gha hät!“

Hypothekarismus. Echte Zuschriften an die Hypothekarabteilung einer Kantonalbank, von ihrem Direktor gesammelt:

Hybotekarabtheilg, Hiepotheckar-Abtheilg., Hipothetarabt., Hiebokarabteilung, Abtlg. Hiepothearwesen, Titl. Hybothek Abteilung, Hepthekarabtheilung, Hipodekarabteilung, Hybotearabthlg., Hiepotekarabtheilung, Hipotebarabthlg., H. y. th. b. A., Hippotheckarabtheilung, Hybotkarabtheilung, Hypothekariat, Hypph. Abthlg., Hibbotteckar Abthlg., Hjpoteckon Abtheilung.

Aus der Schulstube. Lehrer: Was ist „langsam“? — Schüler: Ein Eidgenossenschaftswort!

Aus einem Roman. Zwei junge Menschenkinder standen in jener Neujahrsnacht dicht aneinandergeschmiegt unter dem klaren Sternenhimmel, während sachte Flocken auf sie niederrieselten.